

Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999

(geändert durch 6. Nachtragssatzung vom 12.12.2023)

Stand: 01.01.2024

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW S. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) sowie § 9 Abs. 2, 2a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 08.12.2023 mit der 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1999 S. 101) folgendes beschlossen:

§ 1

Gebührenggegenstand

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Hausmüll, Sperrmüll, Biomüll), die über die städtische bzw. gemeindliche Abfallentsorgung oder von den Erzeugern direkt angeliefert werden, erhebt der Hochsauerlandkreis Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 07.01.2000, in der jeweils geltenden Fassung, ist Grundlage dieser Satzung. Dies gilt auch für eine grundlegende Neufassung.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer von Abfall. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erfolgt die Anlieferung von Abfällen durch eine Stadt/Gemeinde des Hochsauerlandkreises oder in ihrem Auftrag durch einen Dritten, ist die Stadt/Gemeinde gebührenpflichtig. Wird Abfall im Auftrag des Hochsauerlandkreises angeliefert, so ist der Hochsauerlandkreis gebührenpflichtig.

§ 3

Wägung

- (1) Grundlage der Gebühr ist das Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Dabei wird das angelieferte Fahrzeug vor (Bruttogewicht) und nach (Leergewicht) der Entleerung gewogen. Die Verwiegung erfolgt in Schritten von 20 kg. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die Differenz zwischen Bruttogewicht und Leergewicht.
- (2) Wird das Fahrzeug aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht vor der Entleerung gewogen, so gilt als Bruttogewicht das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges.

- (3) Wird das Fahrzeug aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht vor der Entleerung gewogen, so gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht als Leergewicht im Sinne des § 3 Abs. 1. Bei Fahrzeugen mit wechselnden Aufbauten ist zum Leergewicht das Gewicht des Aufbaues zu addieren. Das Gewicht des Aufbaues ist vom Anlieferer anzugeben; im übrigen zu schätzen.
- (4) Erfolgt aus sonstigen Gründen (z.B. Ausfall, Wartung, Eichung des Wägedatensystems) keine Verwaage zur Ermittlung des Bruttogewichtes und/oder des Leergewichtes, so gilt als Bruttogewicht das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges bzw. als Leergewicht im Sinne des § 3 Abs. 1 das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht des Fahrzeuges. Falls der Anlieferer eine Wiegekarte einer anerkannten Waage bei Anlieferung vorlegt, dient das dort ausgewiesene Bruttogewicht in Verbindung mit dem Leergewicht als Grundlage der Gebührenberechnung. § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Legt der Anlieferer die gem. § 4 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht innerhalb von 2 Wochen vor, so wird das Gewicht geschätzt.

§ 4 Pflichten des Anlieferers

- (1) Der Anlieferer ist verpflichtet, vor der Ermittlung des Bruttogewichtes die angelieferte Abfallart anzugeben. Unterbleibt diese Angabe, ist die Gebühr für Abfall aus privaten Haushaltungen zu erheben. Werden mehrere Abfallarten zusammen angeliefert, für die unterschiedliche Gebühren zu erheben wären, so ist für die gesamte Anlieferung die Abfallart zugrunde zu legen, für die die höchste Gebühr zu erheben wäre.
- (2) Der Anlieferer ist verpflichtet, auf Anforderung Unterlagen zur Ermittlung des Fahrzeuggewichtes in den Fällen der § 3 Abs. 2 bis 4 vorzulegen.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen	
a) soweit nicht nachstehend Nr. 1 b) zutrifft	258,00 €/t
b) kompostierfähige Abfälle aus der Systemabfuhr Bio-Tonne	133,00 €/t
2. Anlieferungen von Grünabfällen	
a) außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne	48,00 €/t
b) außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne in Säcken oder Körben bis 80 Liter/Anlieferung pauschal	2,00 €
c) außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne im Kofferraum eines Pkw bis 400 Liter/Anlieferung pauschal	8,00 €
d) sonstige Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne unter 200 kg/Anlieferung pauschal	12,00 €
3. Anlieferungen von Restabfällen/Sperrmüll	

a) im Kofferraum eines Pkw bis 400 Liter/Anlieferung pauschal	13,00 €
b) im Kofferraum eines Pkw bis 800 Liter/Anlieferung pauschal	26,00 €
c) sonstige Kleinmengen unter 400 kg/Anlieferung pauschal	75,00 €
4. Anlieferungen von Papier, Pappe und Kartonagen im Kofferraum eines Pkw bis 800 Liter/Anlieferung auf der ZRD Frielinghausen pauschal	5,00 €
5. Nutzung der Waage für sonstige Zwecke je Wiegevorgang oberhalb 400 kg Mindestlast (Nettogewicht)	5,00 €
6. Ermittlung des Fahrzeuggewichtes in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 je ermitteltes Gewicht	8,00 €

(2) Bei Anlieferungen von mehr als 400 kg wird die Gebühr je Anlieferung auf 20 kg genau ermittelt. Abweichend von Satz 1 werden Anlieferungen von mehr als 200 kg an den Kompostwerken Brilon und Sundern, Hellefelder Höhe, auf 10 kg genau ermittelt. Gesamtgebühren je Anlieferung, die nicht auf volle € lauten, sind bis einschließlich 0,49 € auf volle € abzurunden, im Übrigen auf volle € aufzurunden.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Anlieferung von Abfällen mit der Annahme des Abfalls, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 mit der Durchführung der Wägung bzw. Ermittlung des Fahrzeuggewichtes.
- (2) Gebühren sind sofort bar auf den Abfallentsorgungsanlagen zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Gebühren, die die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und der Hochsauerlandkreis sowie solche Anlieferer, die vom Hochsauerlandkreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind, zu entrichten haben. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 7 Auslagen

Entstehen durch die Anlieferung, Falschdeklaration, Aussortierung oder Ablagerungen von nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis erlaubten Stoffe Mehraufwendungen und/oder Auslagen, so sind diese in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten. Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der nicht ordnungsgemäßen Anlieferung asbesthaltiger Abfälle entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Dies Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.